

Vorblatt

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Die Anpassung der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 22. April 1974 über die Einhebung von Straßenerhaltungsbeiträgen für eine in größerem Maße erfolgende Inanspruchnahme und Abnutzung von Gemeindestraßen und öffentlichen Interessentenwegen, LGBl. Nr. 42/1974 ist erforderlich um einerseits die Beiträge von Schilling auf Euro umzubenennen und andererseits die Beitragshöhe anzupassen.

2. Inhalt:

Durch die Anpassung der Verordnung werden die Beitragshöhe von Schilling 1,50 und 3,- auf Euro 0,50 und 1,- angehoben, Tippfehler bereinigt und Korrekturen nach der neuen Rechtschreibung durchgeführt.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Die Anpassung der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 22. April 1974 über die Einhebung von Straßenerhaltungsbeiträgen für eine in größerem Maße erfolgende Inanspruchnahme und Abnützung von Gemeindestraßen und öffentlichen Interessentenwegen, LGBl. Nr. 42/1974 ist erforderlich um einerseits die Beiträge von Schilling auf Euro umzubenennen und andererseits die Beitragshöhe anzupassen.

Anlassfall ist der sind Transport mehrerer hundert Festmeter Schadholz, verursacht durch Sturm „Kyrill“ über das Gebiet der Gemeinden Bad Aussee, Bad Mitterndorf, Altaussee, Grundlsee, Pichl-Kainisch, Tauplitz, durch die Österreichische Bundesforste AG.

2. Inhalt:

Durch die Anpassung der Verordnung werden die Beitragshöhe von Schilling 1,50 und 3,- auf Euro 0,50 und 1,- angehoben, Tippfehler bereinigt und Korrekturen nach der neuen Rechtschreibung durchgeführt.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Keine

II. Besonderer Teil

Die gesetzliche Grundlage für die Durchführungsverordnung findet sich in den § 19,20 Stmk LStrVG. Dessen § 19 Abs 1 besagt:

„Wird eine Gemeindestraße oder ein öffentlicher Interessentenweg durch eine Unternehmung mit eigenen oder gedungenen Fahrzeugen dauernd oder vorübergehend in größerem Maße in Anspruch genommen und abgenützt, so kann die Unternehmung zu den Kosten der Straßenerhaltung (Wiederinstandsetzung) zu einer angemessenen Beitragsleistung herangezogen werden. Dies gilt auch, falls eine Unternehmung durch ihren Bestand oder Betrieb eine außergewöhnlich starke Benützung der Straße durch Dritte veranlaßt.“

Kann eine gütliche Vereinbarung zwischen Straßenverwaltung der Gemeinde und dem die Gemeindestrassen „außergewöhnlich stark benützenden“ Unternehmen nicht getroffen werden, so entscheidet die Gemeinde nach Durchführung der erforderlichen Erhebungen über die Beitragspflicht und die Höhe der Beitragsleistung nach Maßgabe der gegenständlichen Verordnung (§20 Abs 1, 5)

Wie aus dem Titel der Verordnung hervorgeht, ist ihr Sinn und Zweck, die über das normale Maß hinausgehende Benützung von Gemeindestrassen und öffentlichen Interessentenwegen unter eine Beitragspflicht zu stellen.

Nach ihren §§1,2 können bisher bei Fahrzeugen und Wagenzügen von mehr als sechs Tonnen Gesamtgewicht pro Kilometer und Tonne bis zu S 1,50, und bei einem Gesamtgewicht von mehr als zehn Tonnen bis zu S 3 eingehoben werden.

Aus heutiger Sicht ist die Beitragshöhe von 1,5 und 3 in Schilling obsolet und die Beträge sollen im Sinne des modernen Begriffs „Tonnage – Euro“ auf Euro 0,5 und 1 angehoben werden, um den betroffenen Gemeinden ein adäquates Instrument zur Finanzierung der steigenden Strassenerhaltungskosten durch die erhöhte Strassenbenützung und der damit verbundenen Abnützung zur Seite zu stellen.

Zu § 1:

In der Fassung LGBI. Nr. 42/1974 „Legt“ ... eine größere Inanspruchnahme und Abnützung einer Gemeindestraße oder eines öffentlichen Interessentenweges und somit eine Beitragspflicht im Sinne des § 19 Abs. 1 des Gesetzes Legt vor, wenn die Straße mit einem Fahrzeug oder Wagenzug von mehr als 6 Tonnen Gesamtgewicht befahren wird.

Es handelt sich um einen offensichtlichen Tippfehler; Das Wort „Legt“ wird durch „liegt“ ersetzt.

Zu § 2 Abs 1:

Die Beitragshöhe von Schilling 1,50 wird auf Euro 0,50, und jene von Schilling 3,- auf Euro 1,- angepasst.

Zu § 4:

Im Sinne der „neuen Rechtschreibung“ werden folgende Worte groß geschrieben: [im] Vorhinein, Nachhinein.

Zu §§ 3,5:

Keine Änderungen gegenüber der Fassung LGBl. Nr. 42/1974.